

Herr Löschnak bitte zur Kasse!

Verfassungsgerichtshof hebt negative Bescheide gegen Zivildienstklärungen auf.

Mit zwölf Entscheidungen wurden vom VfGH negative Zivildienstklärungen aufgehoben. Die Urteile können in drei Kategorien eingeteilt werden:

Über das Ende der Übergangsfrist, 10/11. April, gab es einige Unstimmigkeiten.

1) Altfälle, die am 11. April 1994 (dem letzten Tag der Gewissensfreiheit, für jene, die Aufschub beim Präsenzdienst hatten) ihren ZD-Antrag bei der Post aufgaben, erhielten postwendend einen negativen Bescheid und wurden somit verfassungswidrigerweise vom Zivildienst ausgeschlossen.

Der zuständige Ministerialbeamte Dr. Stradal muß nun die Bescheide derer, welche Beschwerde beim VfGH eingereicht hatten, neu-positiv-ausfertigen.

Wer nach Auskunft der Stellungskommission oder des Innenministeriums einen formlosen Antrag gestellt und dabei nicht den Gesetzestext verwendet hat, saß auch mit einem negativen Bescheid in der Hand beim Frühstück. Die Entscheidung ist eindeutig.

2) Ist der vom Gesetz vorgesehene Text zwar nicht wörtlich angeführt, aber aus der ZD-Erklärung geht eindeutig hervor, daß der Antragsteller aus „Gewissensgründen die Ableistung des

Neuer Zivildienstreferent in der ÖH-TU

Ich darf mich kurz vorstellen:

Ich bin gute 20 Jahre jung, studiere Elektrotechnik und arbeite unter anderem bei der ARGE für Kriegsdienstverweigerung und Gewaltfreiheit.

Nachdem der Zivildienst (ZD), eigentlich das Stellen eines Antrages zum ZD, für mich eine der ausschlaggebenden Handlungen, meine Zukunft betreffend, in meinem bisherigen Leben war, möchte ich auch anderen Menschen helfen, diesen entscheidenden Schritt zu setzen. Zumindest die Problematik Militär-Zivildienst-Totalverweigerung-Gehorsam-Ungehorsam zur Diskussion bringen.

Damit auch sie sich nicht vom Militär und seinem Auftraggeber (uns?!), das restliche Leben zerstören lassen. Da Georg Bardosch seinen Tätigkeitsbereich leider nach Wien verlagert hat, habe ich mit Anfang November das ZD-Referat übernommen.

Es wäre nett, wenn Ihr mal vorbeischauen würdet, mir mit Euren Problemen den Kopf verdreht und ich hoffentlich eine Lösung parat habe, damit wir schlußendlich zusammen darüber lachen können.

- Sprechstunden:
Donnerstag 17.00 - 18.30
Tel: 873-6101

Stefan Ebelsberger

Wehrdienstes verweigert“, so kann dieser nicht vom Zivildienst ausgeschlossen werden.

Für jene, die eine Nachstellung hatten und, nach „positivem“ Abschluß dieser, eine Verständigung (kein Tauglichkeitsbescheid) der

Stellungskommission - mit dem Hinweis der Tauglichkeit - erhielten und sofort einen ZD-Antrag abschickten, gibt es auch gute Nachrichten:

3) Da der Antrag zu früh eingebracht wurde (vor dem Tauglichkeitsbescheid), zog

Mensch sich auch hiermit eine Ablehnung ein. Der VfGH hat auch diesen Leuten recht gegeben und die Abweisung aufgehoben.

Das ist der Zeichen genug, daß das Zivildienstgesetz eine einzige Schikane darstellt und dringend reformiert werden muß. Der Verfassungsgerichtshof hat dies bestätigt!

An all jene, die einen negativen Bescheid vom Innenministerium erhalten haben, egal mit welcher Begründung:

Kommt vorbei im ZD-Referat und nehmt den ganzen Papierkram mit!

Für die oben genannten Fälle muß keine Beschwerde mehr eingereicht werden. Somit ist es relativ einfach geworden, doch noch als Zivildienstler anerkannt zu werden.

Bei allen anderen Ablehnungsgründen lohnt es sich auch eine VfGH-Beschwerde einzureichen, da die Chancen, daß sie durchgeht, sehr gut sind.

Wenn ihr noch nicht das Handtuch werfen wollt, schaut vorbei!

- Informationen bei:
Netzwerk Gewissensfreiheit Peter Steirer
Tel.: 0222/53 59 109